

Ein Pflichtteil ist vorgeschrieben

Theoretisch können sämtliche Anverwandte enterbt werden. Die eingesetzten Erben werden allerdings mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert.

von Elke Kestler

Landkreis. Wer nicht möchte, dass die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge nach seinem Ableben zum Tragen kommt, kann durch ein Testament selbst bestimmen, welche Personen wie viel vom eigenen Vermögen erhalten. Diese Testierfreiheit findet jedoch ihre Grenzen im Pflichtteilsrecht.

Der der gesetzlichen Erbfolge zugrunde liegende Gedanke, dass das Vermögen des Verstorbenen seinen nächsten Angehörigen zu Gute kommen soll, wird durch die Regelungen zum Pflichtteil konsequent fortgeführt. So kann man zwar theoretisch sämtliche Anverwandte enterben und sein gesamtes Vermögen anderen zuwenden. Die Erben werden dann allerdings mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert.

Pflichtteilsberechtigt sind zunächst die Kinder und der Ehegatte des Erblassers. Sind solche nicht vorhanden, kommen auch Enkel und Eltern des Verstorbenen in Betracht. Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist damit sehr eng.

Das Pflichtteilsrecht gibt einen Anspruch auf Geldzahlung, nicht aber auf einen bestimmten Nachlassgegenstand. Der Erbe und der Berechtigte können es nur einvernehmlich anders handhaben.

Der Betrag des Anspruches ist immer die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Für die Berechnung ist also vorab zu bestimmen, welche Erbquote der Berechtigte ohne das Testament des Erblassers erhalten hätte. Der Betrag, der die Hälfte der so gefundenen Erbquote ausmacht, ist als Pflichtteil zu bezahlen.

Wäre beispielsweise jemand nach gesetzlicher Erbfolge Erbe zu 1/2 geworden, so beträgt sein Pflichtteil 1/4 des Nachlasswertes.

Um den Wert seines Pflichtteilsanspruchs berechnen zu können, muss der Berechtigte zunächst wissen, wie werthaltig der Nachlass ist. Zu diesem Zweck kann er vom Erben Auskunft verlangen. Der Erbe hat ein Verzeichnis zu errichten, das detailliert Bestand und Wert des Nachlasses enthält. Falls nötig, kann für die Bewertung ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Hatte der Verstorbene zu Lebzeiten sein Vermögen ganz oder teilweise verschenkt, vergrößert sich der Wert des Nachlasses zur Berechnung des Pflichtteils um den Wert aller Schenkungen an den Ehegatten und den der letzten zehn Jahre an andere Personen, auch an den Pflichtteilsberechtigten selbst. Der Pflichtteilsanspruch erhöht sich entsprechend.

Allerdings führte der Gesetzgeber ab 1. 1. 2010 eine anteilige Reduzierung des Anspruchs nach Jahren ein. In vollem Umfang angerechnet werden jetzt nur noch Schenkungen, die innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall getätigt wurden. Für jedes weitere Jahr reduziert sich der Wert des geschenkten Gegenstandes um ein Zehntel und damit auch der Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Todesfall eingetreten ist.

Das Gesetz stellt, um einen gerechten Ausgleich bemüht, komplizierte Regelungen bereit, wer im Verhältnis zwischen den einzelnen Erben oder Zuwendungsempfängern letztlich den Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten erfüllen muss. Wer die gesetzliche Erbfolge ändern möchte, tut gut daran, bei seinem Testament die Pflichtteilsrechte der Angehörigen von vornherein zu berücksichtigen, etwa durch Erbeinsetzung mit einer hinreichenden Quote oder durch Aussetzung eines entsprechend großen Vermächnisses. Wer dies nicht möchte, sollte auf einen Pflichtteilsverzicht der Berechtigten hinwirken, der zu seiner Gültigkeit allerdings notariell beurkundet sein muss.